

Nr. 233/2016

Motion Piras: Jugendvorstoss - Ohne Stimmrecht politisch mitreden

Eingang: 21. März 2016

Zuständiges Departement: Präsidialdepartement

Antrag des Gemeinderates: Ablehnung

Begründung

Der Motionär regt an, einen „Jugendvorstoss“ einzuführen und zeigt auf, wie ein solcher umgesetzt werden könnte.

Die Politischen Rechte auf kommunaler Ebene sind in der Gemeindeordnung vom 13. September 2007 geregelt. Unter dem 2. Titel sind die Rechte der Stimmberechtigten aufgeführt, wobei dieser Titel insofern irreführend ist, als auch § 21, welcher das Petitionsrecht regelt, unter diesem Titel aufgeführt ist. Das Petitionsrecht hingegen steht ausdrücklich allen Personen (Schweizer, Ausländer, Jugendliche, nicht Stimmberechtigte usw.) offen. Sofern dem Anliegen des Motionärs entgegengekommen werden sollte, bedingt dies eine Anpassung der Gemeindeordnung, welche einem obligatorischen Referendum unterliegt. Die Einführung eines zusätzlichen politischen Rechts kann nicht allein auf Reglements-Stufe erfolgen.

Der Gemeinderat anerkennt und begrüsst jegliche Art von politischer Beteiligung von allen Einwohnerinnen und Einwohnern. Dazu gehören selbstverständlich auch Jugendliche vor Erreichen der Volljährigkeit. Bereits mit den heute gültigen Regelungen des Petitionsrechts können Jugendliche den zuständigen Organen der Gemeinde Vorschläge, Wünsche und Anregungen unterbreiten. Gegenüber der Idee des Motionärs sind solche Petitionen nicht an Formvorschriften gebunden und müssen z.B. auch nicht eine Mindestzahl von Unterschriften aufweisen. Gemäss den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Einwohnerrates werden Petitionen im Zuständigkeitsbereich des Parlaments analog der Regelungen für Postulate behandelt (Art. 61 GeschoER).

Ob für diese Form der Partizipation, welche ja mit den heutigen Regelungen ohne weiteres möglich ist, ein spezielles Gefäss geschaffen werden muss, erscheint nicht angezeigt, da damit eine Verkomplizierung der Abläufe geschaffen wird. Zudem stellt sich die Frage eines Präjudiz, wenn speziell für eine Bevölkerungsschicht ein massgeschneidertes Instrument der politischen Partizipation geschaffen wird. Eine solche Lösung müsste alsdann auf Begehren auch weiteren Gruppierungen ohne Stimmrecht zugestanden werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner, gleichgültig ob er oder sie stimmberechtigt ist, ihre Wünsche, Anregungen und Vorstellungen den zuständigen politischen Organen unterbreiten kann.

Aus den erwähnten Gründen beantragt der Gemeinderat, die Motion abzulehnen.

Kriens, 13. April 2016